



Tennis Club Arnoldstein

ZVR 371328707

☎ 0680 5068496

info@arnoldstein-tennis.at
www.arnoldstein-tennis.at

Brückensteig 2
9601 Arnoldstein

STATUTEN

Alle in den vorliegenden Statuten enthaltenen Begriffe für Personen und deren Stellung im Verein sowie personenbezogene Fürwörter, die in ihrem nach herkömmlicher Grammatik formulierten Geschlecht vorkommen, sind so aufzufassen, dass gleichermaßen weibliche als auch männliche Personen damit gemeint sind.

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Tennis Club (T. C.) Arnoldstein

und hat seinen Sitz in

A-9601 Arnoldstein.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeinde Arnoldstein und Umgebung.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die **Pflege des Tennissports auf Amateurbasis** durch seine Mitglieder und Gäste.

Dazu gehört

- die Veranstaltung von Sportfesten, Wettkämpfen und Wettspielen, auch in Verbindung mit Vereinen gleicher Aktivitäten
- Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften
- Schaffung und Adaptierung von Sport- und Spielplätzen
- Pflege des Kinder- und Jugendsports

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die wirtschaftliche Gebarung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist somit gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabeordnung.

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden beschafft durch

- die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Platzbenutzungsgebühren
- Einnahmen aus sportlichen sowie anderen Veranstaltungen
- Allfällige Zuwendungen wie Spenden, Vermächnisse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, sowie von Verbänden und Dachverbänden
- Bau von Sportanlagen und deren Vermietung
- Sondereinnahmen aus der Veräußerung von Vereinseigentum. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich
- Schaffung eines Ehrenpräsidiums
- Einhebung von Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Vorstandsbeschluss
- Eigenleistungen der Mitglieder



4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind physische Personen ohne Unterschied von Geschlecht, Alter, Wohnort, Herkunft, Bildung, Weltanschauung, Religion und dergleichen, welche sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen. Der Vorstand kann der Generalversammlung die Ernennung von physischen Personen zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten vorschlagen. Stimmt die Generalversammlung zu und nimmt der Vorgeschlagene die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft an, hat er dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied, aber nicht dessen Pflichten.

Man wird Vereinsmitglied durch Zahlung des vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Mit der Zahlung akzeptiert das Mitglied die Statuten sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung. Das Mitglied erhält eine Zahlungsbestätigung, die als Nachweis der Mitgliedschaft für den bezahlten Zeitraum gilt. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Zahlung innerhalb angemessener Frist retournieren und somit die Mitgliedschaft verweigern.

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Ableben des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand schriftlich angezeigt wird
- durch fortgesetzten Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- durch Ausschluss des Mitglieds wegen groben Vergehens gegen die Statuten und Anordnungen des Vorstands oder wegen unehrenhaften oder anstößigen Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins, letzterer Ausschlussgrund kann auch Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten betreffen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstands binnen eines Monats Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden.
- bei Auflösung des Vereins

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte ohne Anspruch auf Rückerstattung nicht konsumierter Rechte.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt

- sofern das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Mitbestimmung über die Belange des Vereins im Rahmen der Generalversammlung sowie in den Gremien, zu denen es in direktem Bezug steht
- sofern das Mitglied volljährig ist, das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand
- zur Reservierung und Benutzung der Plätze nach Maßgabe der Verfügbarkeit sowie im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Regeln und gegen Entrichtung des vorgesehenen Entgelts
- zum Konsumieren des Angebots der Vereinskantine zu Selbstkostenpreisen
- zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zu den jeweils vorgesehenen Konditionen
- zur Inanspruchnahme des Vereinsversicherungsschutzes bei Versicherungsfällen

Jedes Mitglied kann vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand diesen Mitgliedern



eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren in der vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

Jedes Mitglied anerkennt bei sonstigem Ausschluss die Pflichten, die sich aus den Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes sowie des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung ergeben (insbesondere §§ 9, 14, 15) und unterwirft sich den Entscheidungsbefugnissen der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007).

6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens vier Jahre nach der vorangegangenen statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss wenigstens eines Rechnungsprüfers

binnen vier Wochen statt.

Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. In der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenigstens einen Rechnungsprüfer.

Die Einberufung der Generalversammlung hat wenigstens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Generalversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine zweite mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Obmann.



Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins im Wesentlichen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des berechtigten Vorsitzenden.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann
- dem Obmannstellvertreter
- dem Kassier
- dem Kassierstellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter

Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausschließlich aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ausschließlich ehrenamtlich. Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder bleiben auch für die Vorstandsmitglieder bestehen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Die Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

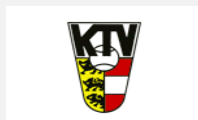
Der Vorstand beschließt bedarfsabhängig den Zeitpunkt für ordentliche Vorstandssitzungen. Die Einberufung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des berechtigten Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung das nächste Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie unter Punkt 8 eingangs aufgelistet.

Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet

- mit dem Ablauf der Funktionsperiode
- durch Rücktritt
- durch Enthebung
- mit seinem Tod

Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.



9. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein, abgesehen von Beitragsgeschäften, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Der Obmann

- vertritt den Verein nach außen
- führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vorstandssitzung
- koordiniert und überwacht die Tätigkeit aller weiteren Funktionäre
- zeichnet rechtsverbindlich für den Verein, bis zu dem per Vorstandsbeschluss festgesetzten Limit allein, darüber gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter oder dem Kassier
- weitere Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

Der Obmannstellvertreter

- unterstützt den Obmann
- vertritt den Obmann im Falle von dessen Abwesenheit oder Verhinderung
- im Falle kurzfristiger Abwesenheit des Obmanns kann der Obmannstellvertreter für ihn ad hoc Entscheidungen treffen, soweit dafür nicht die Zustimmung einer Vorstandsmehrheit erforderlich ist; nach Möglichkeit ist der Obmann vorab zu informieren, ansonsten bei nächster Gelegenheit
- im Falle längerfristiger Abwesenheit des Obmanns aktiviert der Obmann im Vorstand die Ersatzobmannschaft des Stellvertreters. Dieser agiert dann als Obmann
- nach Beendigung der Abwesenheit des gewählten Obmanns erlischt die Ersatzobmannschaft des Stellvertreters durch Rückmeldung des gewählten Obmanns an den Vorstand und an den Stellvertreter
- im Falle einer andauernden physischen Verhinderung des Obmanns tritt die Ersatzobmannschaft des Stellvertreters automatisch in Kraft und dauert an bis zum Ende der Verhinderung oder der Funktionsperiode
- ist zeichnungsberechtigt in Geldsachen bis zu dem per Vorstandsbeschluss festgesetzten Limit allein, darüber gemeinsam mit dem Obmann oder dem Schriftführer
- weitere Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

Der Kassier

- erledigt alle laufenden Geldgeschäfte für den Verein
- sorgt für das rechtzeitige Inkasso der Mitgliedsbeiträge, auch in Zusammenarbeit mit dem Kantineur
- prüft laufende Zahlungen auf Angemessenheit und Richtigkeit
- vor Zahlungen, die nicht laufende Ausgaben betreffen, prüft der Kassier, ob die Entscheidung zur Ausgabe ordnungsgemäß zustande gekommen ist
- sorgt für die rechtzeitige Prüfung der Gebarung durch die Kassaprüfer vor der jährlichen Vollversammlung
- ist zeichnungsberechtigt in Geldsachen bis zu dem per Vorstandsbeschluss festgesetzten Limit allein, darüber mit dem Obmann oder dem Schriftführer
- weitere Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

Der Kassierstellvertreter

- unterstützt den Kassier
- vertritt den Kassier im Falle von dessen Abwesenheit oder Verhinderung



- im Falle kurzfristiger Abwesenheit des Kassiers kann der Kassierstellvertreter für ihn ad hoc Zahlungen im vorgesehenen Rahmen treffen, soweit dafür nicht die Zustimmung einer Vorstandsmehrheit erforderlich ist; nach Möglichkeit ist der Kassier vorab zu informieren, ansonsten bei nächster Gelegenheit
- im Falle längerfristiger Abwesenheit oder der physischen Verhinderung des Kassiers aktiviert der Obmann die Ersatzkassiereigenschaft des Stellvertreters
- nach Beendigung der Abwesenheit erlischt die Ersatzkassiereigenschaft des Stellvertreters, der dann die Gebarung wieder in die Hände des Kassiers übergibt
- weitere Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

Der Schriftführer

- führt den offiziellen Schriftverkehr für den Verein
- verständigt die Mitglieder über Generalversammlungen
- kommuniziert für den Verein nach außen (Presse, Werbung, Vereinsturnier, etc.)
- zeichnet rechtsverbindlich für den Verein bis zu dem per Vorstandsbeschluss festgesetzten Limit gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter oder dem Kassier
- weitere Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

Der Sportleiter

- Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

Der Jugendleiter

- Obliegenheiten gemäß Vorstandsbeschlüssen

10. Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Ihre Tätigkeit ist ausschließlich ehrenamtlich. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie

- prüfen die Kassagebarung jährlich vor der Generalversammlung
- können eine Prüfung jederzeit nach Beschluss beider Kassaprüfer oder auf Antrag von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern oder vier Mitgliedern vornehmen
- berichten über das Prüfungsergebnis unverzüglich dem Vorstand und gegebenenfalls den Antragstellern sowie danach der nächsten Generalversammlung

11. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus dem inneren Vereinsverhältnis entstehen, sind zunächst dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Dieser unternimmt einen Versuch zur gütlichen Beilegung.

Sind nach Ablauf von vier Wochen nicht alle Streitparteien der Ansicht, dass der Streit beigelegt ist, wird vom Vorstand zur Schlichtung ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



Der Vorstand fordert alle Streitparteien auf, binnen 14 Tagen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Schiedsrichter zu nennen und allfällige Zeugen bekannt zu geben. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb 7 Tagen wählen die ernannten Schiedsrichter ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen, abgesehen von der Generalversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Der Vorsitzende entscheidet, ob zur Verhandlung Außenstehende als Zuhörer zugelassen werden. Er legt dann einen Verhandlungstermin fest, zu dem er die Parteien und alle Schiedsrichter sowie allfällige Zeugen einlädt. Er selbst und die Geladenen müssen zur Verhandlung persönlich erscheinen. Jede Partei kann einmalig die Verschiebung des Termins verlangen. Fehlt eine der Parteien unentschuldigt oder ein Zeuge, wird das Verfahren ohne sie fortgesetzt. Fehlt ein Schiedsrichter oder der Vorsitzende, wird ein Ersatztermin festgelegt. Bis zum Schluss der ersten Verhandlung können die Parteien die Anhörung von Zeugen beantragen oder kann der Vorsitzende auch ohne Antrag einen solchen Beschluss fassen. Sollen Zeugen gehört werden, wird vom Vorsitzenden eine zweite Verhandlung angesetzt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung aller Parteien, allenfalls auch Zeugen, bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

12. Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Abzug der Passiva der Marktgemeinde Arnoldstein zu, die es für gemeinnützige Zwecke in einem gleichen oder ähnlichen Tätigkeitsbereich des aufgelösten Vereines verwenden oder für allfällige spätere Neugründungen sicherstellen soll.

13. Anti-Doping-Bestimmungen

Für den Verein, dessen Organe, Funktionäre und Mitglieder gelten die Anti-Doping-Regelungen des internationalen Verbandes und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Arnoldstein, 21.3.2012

	
Soile Kanerva-Richter Schriftführerin	Rainer Richter Obmann

